

Restaurierungsförderung

Wichtige Hinweise zur Ausgabenkalkulation in der Antragsphase

Förderfähig sind grundsätzlich alle Kosten, die unmittelbar mit der Restaurierung zusammenhängen.

Ausgenommen sind Ausgaben für damit zusammenhängende Infrastrukturmaßnahmen oder vergleichbare Leistungen.

Kosten- und Finanzierungsplan (KFP):

Es ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, der einen wichtigen Bestandteil der Förderung darstellt.

Zu Ihrer Unterstützung stellt die KSL eine Vorlage für einen exemplarischen KFP zur Verfügung. Dieser enthält bereits die typischen Ausgabenpositionen, die je nach Bedarf ergänzt oder gelöscht werden können. Darüber hinaus bieten zusätzliche Spalten eine praktische Hilfestellung für die spätere Abrechnung.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen eigenen Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

Bitte achten Sie darauf, dass die Einnahmen- und Ausgabenseite ausgeglichen ist.

Bitte beachten Sie bei der Kalkulation:

- Zur Ausgabenkalkulation für die entscheidenden Restaurierungsarbeiten sind **je 2 Angebote** einzuholen.
- **Personalkosten** sind ggf. anteilig förderfähig. Bitte schlüsseln Sie diese grob auf nach Laufzeit, Eingruppierung und geplanten WoStd. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.
- **Fördermittel dürfen grundsätzlich erst ab dem offiziellen Bewilligungsdatum verwendet** werden. Ausgaben, die vor diesem Datum entstehen, können nachträglich nicht anerkannt werden. Falls bereits ab Antragstellung Kosten anfallen, besteht die Möglichkeit, einen „**Vorläufigen Maßnahmenbeginn**“ zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass die Verausgabung sodann zunächst auf eigenes Risiko erfolgt und daraus kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden kann. Erst mit Erhalt des Bewilligungsbescheids können diese Ausgaben rückwirkend berücksichtigt und abgerechnet werden. Wird das Projektvorhaben nicht bewilligt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

Wichtige Hinweise zur laufenden Förderung und Abrechnung

Kosten- und Finanzierungsplan (KFP):

Der KFP ist ein wichtiger Bestandteil der Förderzusage und gilt als verbindlich. Die Ausgabenansätze können bis zu 20 % überschritten werden, wenn diese durch Einsparungen in anderen Kostenpositionen finanziert werden können. Sollten sich in Ausgabenpositionen daher Überschreitungen über 20 % abzeichnen oder neue Finanzpositionen notwendig werden, besteht während der Projektlaufzeit jederzeit die Möglichkeit, formlos eine Umwidmung zu beantragen. Bitte reichen Sie dafür einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine kurze nachvollziehbare Begründung ein.

Nach Abschluss des Projekts sind leider keine Umwidmungen mehr möglich.

Änderung der Projektlaufzeit:

Sollte sich die Laufzeit Ihres Restaurierungsvorhabens gegenüber Ihren Angaben im Förderantrag verschieben, bitten wir Sie, die Kulturstiftung rechtzeitig zu informieren. Eine Änderung kann Auswirkungen auf die Abstimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie auf den Abgabetermin Ihres Verwendungsnachweises haben.

Mittelabrufe:

Ein Mittelabruf ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst, sobald die rechtsverbindlich unterzeichnete Annahmeerklärung im Original vorliegt und die Sicherung der Gesamtfinanzierung plausibel nachgewiesen wurde.

Bitte beachten Sie, dass Mittel nur in dem Umfang abgerufen werden sollten, wie sie innerhalb der folgenden sechs Wochen tatsächlich verausgabt werden können, da andernfalls Zinsen fällig werden können. Bereits verausgabte Mittel können selbstverständlich auch rückwirkend abgerufen werden.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist 6 Monate nach Abschluss des Restaurierungsvorhabens einzureichen. Eine Fristverlängerung für die Abgabe ist grundsätzlich möglich, sofern diese vorher beantragt wurde.

Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus:

- einem **SOLL-IST-Vergleich** als PDF-Datei
- allen einzureichenden **Rechnungsbelegen** als PDF-Datei

Bei allen Fragen können Sie sich jederzeit an die kaufmännisch/administrativen Bearbeiter:innen der KSL wenden.